

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Aufgabe

- (1) Die Musikschule der Stadt Neuss wurde 1963 vom Rat der Stadt Neuss ins Leben gerufen.
- (2) Sie hat den Auftrag der musikalischen Bildung und Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mit ihrem qualifizierten Angebot und nicht zuletzt durch die zum Teil gebührenfreien Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule der Stadt Neuss einen qualitativ hochwertigen, barrierefreien Zugang zur Musik und damit Teilhabe am kulturellen Leben. Außerdem bereichert die Musikschule mit eigenen Veranstaltungen, sowie der Mitwirkung an externen Veranstaltungen das kulturelle Leben der Stadt Neuss. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen. Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Die Leitung und die Verwaltung befinden sich im RomaNEum, Brückstraße 1 in 41460 Neuss.

§ 2

Stellung (Rechtsform)

Die Stadt Neuss verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Musikschule der Stadt Neuss“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stadt Neuss ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Zweck ist die kulturelle Bildung, Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.

§ 3

Angebotspektrum der Musikschule

- (1) Das Angebot der Musikschule umfasst Elementarunterricht, Instrumental- und Gesangsunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit, die Unterrichtsfächer „Musik und Medien“ und „Musiktheorie“, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationsprojekte mit allgemeinbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten und weiteren Kooperationspartnern aus dem Bildungs- und Kulturbereich.
- (2) Der Unterricht für Anfängerinnen und Anfänger im Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt grundsätzlich in Kleingruppen bzw. im Fach Klavier in Zweiergruppen. Die jeweiligen Gruppen werden nach pädagogischen Gesichtspunkten von der zuständigen Fachleitung zusammengesetzt. Eine spätere Ummeldung zum Einzelunterricht ist nach Absprache mit der zuständigen Fachleitung möglich.
- (3) Das Musizieren in einer Gemeinschaft (Ensembles, Kammermusik, Orchester, Chor, Veranstaltungen) ist als Ergänzungsfach des Instrumentalunterrichts ein fester Bestandteil der musikalischen Ausbildung. Die Schülerinnen/Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an einem dieser Ergänzungsfächer verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann eine Schülerin/ein Schüler nur aus wichtigem Grund durch die Leitung der Musikschule oder die zuständige Fachleitung befreit werden. Liegt diese Befreiung nicht vor und erscheint die Schülerin/der Schüler unentschuldig nicht zu einem Termin eines Ergänzungsfaches, liegt ein unentschuldigtes Unterrichtsversäumnis vor. In diesem Fall kann ein Ausschluss vom Unterricht durch die Leitung der Musikschule erfolgen. Der Unterricht im Ergänzungsfach findet wöchentlich zusätzlich zu dem regulären Unterricht statt. Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte bzw. die zuständige Fachleitung. Alle Schülerinnen/Schüler sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken. Von dieser Verpflichtung kann eine Schülerin/ein Schüler nur aus wichtigem Grund durch die zuständige Fachleitung befreit werden.
Auch im Bereich der Erwachsenenbildung bietet die Musikschule verschiedene Ensembles an.
- (4) Begriffsbestimmungen:
 - a. Elementare Musikerziehung: „Musikwiese“ (für Kinder ab 18 Monaten als Projektunterricht im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. d) dieser Satzung) und „Musikstrolche“ (musikalische Früherziehung für Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, zweijährig, beginnend zwei Jahre vor der Einschulung).
 - b. Unterrichtsfach „Musik und Medien“: Im Ausbildungsbereich „Musik und Medien“ werden die Fächer Musikproduktion, Tontechnik, Musik und Computer unterrichtet. Der Unterricht findet in Gruppen und als Einzelunterricht statt. Ein eigenes Tonstudio der Musikschule der Stadt Neuss ist vorhanden.

- c. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA): Im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bereitet die Musikschule der Stadt Neuss interessierte Schülerinnen/Schüler auf die Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium vor. Diese Ausbildung umfasst die Fächer:
- Instrumentales Hauptfach (45 Minuten Einzelunterricht/Woche)
 - Instrumentales Nebenfach (22,5 Minuten Einzelunterricht/Woche)
 - Musiktheorie (Harmonielehre, Gehörbildung; 15 Minutenanteil/Woche je Schülerin/Schüler:
z. B. 2 Schülerinnen/Schüler in 30 Minuten, 3 Schüler/innen in 45 Min.,
4 Schülerinnen/Schüler in 60 Min.)
 - Kammermusik und Orchesterspiel.

Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung müssen Zwischenprüfungen sowie eine Abschlussprüfung abgelegt werden.

- d. Workshops und Projektunterricht: Ergänzend zum regelmäßigen Unterricht bietet die Musikschule unterschiedliche und wechselnde Projekte, Kurse, Seminare oder Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Zu diesem wechselnden Angebot gehören Kurse für Kleinkinder wie die „Musikwiese“, Projekte, die in Kooperation mit Schulen und Kindertagesstätten angeboten werden und Workshops für Erwachsene. Die Gebühren für die Teilnahme an diesen wechselnden Projekten werden von der Leitung der Musikschule der Stadt Neuss abhängig vom Aufwand des jeweiligen Projekts festgesetzt. Die Dauer der Workshops und Projekte ist zeitlich begrenzt. Entschließt sich die Leitung der Musikschule zur Durchführung einer solchen Veranstaltung, wird diese unter Angabe der Höhe der durch die Leitung festgesetzten Gebühr und der Dauer der Veranstaltung separat ausgeschrieben.

§ 4

Unterrichtsjahr und -organisation

- (1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres. Das Unterrichtsjahr für die „Musikstrolche“ (musikalische Früherziehung) beginnt abweichend hierzu bereits am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.
- (2) Der Unterricht findet während des gesamten Jahres statt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und während der Dauer der Ferien an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ferner entfällt der Unterricht am letzten Schultag vor den Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (Betriebsausflug), am Tag der jährlichen Gesamtkonferenz aller Lehrkräfte der Musikschule (Termin wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben), an Pfingstsamstag

sowie während der Dauer des Neusser Bürgerschützenfestes (Samstag, Montag und Dienstag). Eine Erstattung oder Reduzierung der Gebühr während der Schließungszeiten findet nicht statt.

- (3) Der Unterricht für Kinder und Jugendliche wird in der Regel montags bis freitags erteilt. Es besteht kein Anspruch der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers auf eine bestimmte Lehrkraft, Unterrichtszeit und einen bestimmten Unterrichtsort.
- (4) Unterricht, der gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung oder einer anderen, nicht von der Musikschule zu vertretenden Ursache entfällt, wie Schließung des Unterrichtsgebäudes wegen eines beweglichen Ferientages, wird nicht nachgeholt. Auch eine Erstattung der Gebühr findet in diesen Fällen nicht statt.
- (5) Der Unterricht wird grundsätzlich in den Räumen der Musikschule im RomaNEum, Brückstraße 1 in 41460 Neuss sowie in ausgesuchten Schulen und Kindergärten erteilt. Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.
- (6) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als dreimal im Musikschuljahr aus und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

§ 5

Aufnahme

- (1) In die Musikschule der Stadt Neuss werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes von Neuss haben, aufgenommen. Auswärtige Interessierte können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, per Post, per Fax, als eingescanntes Dokument per E-Mail oder persönlich zu den jeweiligen Sprechzeiten, zu stellen. Formulare sind in der Musikschule erhältlich und können auch auf der Internetseite der Musikschule heruntergeladen werden. Die Aufnahme für das jeweils folgende Unterrichtsjahr (Beginn: 1. Oktober eines jeden Jahres) kann bis 2 Wochen vor den jeweiligen Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme durch den/die gesetzlichen Vertreter beantragt.
- (3) Für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) ist ein gesonderter formloser Aufnahmeantrag bei der Musikschule der Stadt Neuss erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung.

- (4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass freie Unterrichtskapazitäten im beantragten Unterrichtsfach zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme sowie eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Bei der Anmeldung können jedoch entsprechende Wünsche geäußert werden. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie die Unterrichtsform (Einzel-/Gruppen-/Ensembleunterricht) entscheidet die betreffende Fachleitung nach Abstimmung mit Eltern und Schülerinnen/Schülern im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Nachrangig kann auch nach Eingangsdatum der Aufnahmeanträge entschieden werden.
- (5) Das Unterrichtsverhältnis wird zunächst für ein Unterrichtsjahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn keine fristgerechte Abmeldung erfolgt ist.
- (6) Ein Instrumentenwechsel kann nur durch fristgerechte Abmeldung des bisherigen Instruments und Neuanmeldung für das zukünftige Instrument im Rahmen freier Unterrichtskapazitäten erfolgen.
- (7) Ummeldungen (Unterrichtszeitverkürzungen bzw. Unterrichtszeitverlängerungen) können bis zu 2 Wochen vor den jeweiligen Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen für das folgende Unterrichtsjahr beantragt werden.
- (8) Verändert sich beim 15 Min. Gruppenunterrichtsanteil die Teilnehmerzahl, so dass nur noch eine Schülerin/ein Schüler übrig bleibt, so muss spätestens zum neuen Unterrichtsjahr, nach Beratung durch die Fachleitung, eine Unterrichtszeitverlängerung oder eine Abmeldung erfolgen, da ein 15 Min. Einzelunterricht grundsätzlich nicht vorgesehen ist.
- (9) Kann eine An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Zeitpunkt berücksichtigt werden, kommt die Schülerin/der Schüler auf eine Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Nachrücken kann auch im laufenden Unterrichtsjahr erfolgen.

§ 6 **Probezeit**

Für alle Unterrichtsangebote, bis auf die Musikwiese sowie bei Projekten und Workshops mit einer Unterrichtsdauer von weniger als einem Schuljahr, gelten die ersten drei Monate als gebührenpflichtige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann eine schriftliche Abmeldung sowohl durch die Schülerin/den Schüler als auch durch die Musikschule, jederzeit zum laufenden Monatsende erfolgen.

§ 7 Aufsicht

Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen/Schüler durch die Lehrkräfte der Musikschule erfolgt lediglich während der Unterrichtszeiten, nicht jedoch davor oder danach. Die Beaufsichtigung beschränkt sich auf den vereinbarten Unterrichtsraum und erfolgt nicht innerhalb des gesamten Gebäudes, in dem sich der Unterrichtsraum befindet bzw. außerhalb.

§ 8 Pflichten der Schülerinnen/Schüler

- (1) Alle Schülerinnen/Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die für die jeweiligen Schülerinnen/Schüler relevanten Veranstaltungen wie z.B. Schülervorspiele sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.
- (2) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit haben die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in jedem Fall aber vor Unterrichtsbeginn, die Lehrkraft oder das Sekretariat zu benachrichtigen. Nur dann gilt das Fernbleiben vom Unterricht als entschuldigt. Es besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des versäumten Unterrichtes bzw. auf Erstattung der anteiligen Gebühr.
- (3) Schülerinnen/Schüler mit akut ansteckenden Krankheiten dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
- (4) Kann eine Schülerin/ein Schüler krankheitsbedingt oder aus anderen gewichtigen Gründen (z.B. längere Abwesenheit, dauerhafte Terminkollision, jeweils mit Nachweis), die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, für eine längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen (4 Wochen oder länger), muss schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bei der Leitung der Musikschule eine Beurlaubung beantragt werden. Die Teilnahmegebühr entfällt für die Dauer der Beurlaubung.
- (5) Fehlt eine Schülerin/ein Schüler binnen eines Unterrichtsjahres dreimal unentschuldigt, erfolgt eine schriftliche 1. Mahnung durch die Musikschule. Bei weiterem dreimaligem Fehlen erfolgt schriftlich eine 2. Mahnung. Versäumt die Schülerin/der Schüler trotz dieser Mahnung weiterhin unentschuldigt den Unterricht, wird sie/er auf Anordnung der Schulleitung per schriftlichem Bescheid beurlaubt und mit Wirkung zum Ende des Unterrichtsjahres von der Musikschule abgemeldet. Die Teilnahmegebühr ist in diesen Fällen bis zur Abmeldung der Schülerin/des Schülers in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Die Schülerinnen/Schüler sind eigenständig für die Anschaffung der von den Lehrkräften vorgegebenen Notenliteratur und Unterrichtsmaterialien verantwortlich.

§ 9

Überlassen von Instrumenten

- (1) Soweit entsprechende Musikinstrumente bei der Musikschule der Stadt Neuss vorhanden sind, können diese gegen eine Gebühr, die in der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesen ist, an Schülerinnen/Schüler überlassen werden.
- (2) Die überlassenen Instrumente sind seitens der Musikschule nicht für Beschädigungen oder Verlust während der Überlassung versichert. Der Abschluss einer entsprechenden Instrumentenversicherung durch die Schülerin/den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten wird von der Musikschule dringend empfohlen.
- (3) Die Musikschule ist nicht verpflichtet, entsprechende Mietinstrumente in genügender Anzahl zu bevorraten. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument.
- (4) Die Überlassung von Instrumenten unterliegt nicht den Gebührenermäßigungsbestimmungen im Sinne des § 4 der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss in der jeweils gültigen Fassung. In Härtefällen oder bei einer Überlassung für Ensembleszwecke kann das Instrument kostenfrei überlassen werden. Über die kostenfreie Überlassung des Instruments entscheidet die Leitung der Musikschule im Einzelfall.
- (5) Die Schülerin/der Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben den Zustand der übergebenen Instrumente zu prüfen und etwaige vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde. Die schuleigenen Instrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Ein schuldhafter Verlust, eine schuldhafte Beschädigung oder eine sonstige, über die normale Abnutzung hinausgehende Veränderung des Instruments sowie die verspätete Rückgabe verpflichten die Schülerin/den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zum Schadensersatz nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Für Instrumente mit Standardmensur beträgt die maximale Überlassungsdauer 3 Jahre. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (7) Die Kosten für Verbrauchsmaterialien der Musikinstrumente wie Saiten, Bogenbehaarung, Blätter, Rohre, Reinigungszubehör etc. trägt die jeweilige Schülerin/der jeweilige Schüler.
- (8) Behandelt die Schülerin/der Schüler das Instrument nicht vertragsgemäß, behandelt sie/er es insbesondere nicht mit der gebotenen Sorgfalt, so kann die Schule das Instrument jederzeit zurückfordern.

- (9) Die überlassenen Instrumente können jederzeit zum Ende eines Monats von den Schülerinnen/Schülern zurückgegeben werden. Die Jahresgebühren nach § 1 Nr. 5 der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss verringern sich dementsprechend anteilig.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Musikschule der Stadt Neuss sind Gebühren nach der vom Rat der Stadt Neuss beschlossenen Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die unterrichtsfreien Zeiten gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das jeweilige Alter der Schülerinnen/Schüler maßgebend. Die Jahresgebühr wird dementsprechend auch im laufenden Unterrichtsjahr angepasst, ab dem auf den Geburtsmonat folgenden Monat. Auf die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule im Projektbereich findet die Gebührenordnung keine Anwendung. Hier werden gesonderte Gebühren abhängig vom Aufwand des jeweiligen Projekts durch die Leitung der Musikschule festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.
- (3) Ermäßigungen auf die Teilnahmegebühr sind möglich. Einzelheiten sind § 4 der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss zu entnehmen.
- (4) Die Gebührenpflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder dem Unterricht fernbleibt.

§ 11 Abmeldung

- (1) Ordentliche Abmeldungen sind nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (30. September) möglich. Sie müssen der Verwaltung der Musikschule bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Unterrichtsjahres schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Maßgeblich für den fristgerechten Zugang der Abmeldung ist der Eingang bei der Musikschule. Eine rückwirkende Abmeldung ist ausgeschlossen.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis um jeweils ein weiteres Unterrichtsjahr, samt der Verpflichtung zur Entrichtung der für das neue Unterrichtsjahr festgesetzten Teilnahmegebühr.
- (3) Eine außerordentliche Abmeldung der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers ist aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug,

Aufnahme von Studium, Berufsausbildung, Beruf oder Freiwilligendienst sowie Krankheit von mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander. Die Gründe sind zu belegen. Die Gebührenpflicht entfällt ab dem der Abmeldung folgenden Kalendermonat.

- (4) Eine Abmeldung während des Schuljahres kann außerdem durch die Schulleitung zugelassen werden, wenn der durch die Abmeldung freiwerdende Unterrichtsplatz zeitlich unmittelbar neu mit einer anderen Schülerin/einem anderen Schüler besetzt werden kann.
- (5) Die Schulleitung kann Schülerinnen/Schüler bei
1. verspäteten bzw. ausbleibenden Gebührenzahlungen,
 2. unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen gem. § 8 Abs. 5 dieser Satzung,
 3. dauerhafter mangelhafter Unterrichtsvorbereitung,
 4. erhebliche Störungen des Unterrichts oder
 5. bei sonstigen, vergleichbaren schwerwiegenden Verfehlungen

nach vorausgegangener Verwarnung mit schriftlichem Bescheid vom Unterricht beurlauben und zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres abmelden, wobei die Pflicht zur Gebührenzahlung bestehen bleibt. Die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach Nr. 1 dieses Absatzes liegen vor, wenn eine durch bestandskräftigen Bescheid festgesetzte, fällige Gebühr nicht bis spätestens einen Monat nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung mit Ausschlussandrohung vollständig bezahlt worden ist.

- (6) Das Unterrichtsverhältnis für den Kurs „Musikstrolche“ (musikalische Früherziehung) endet automatisch nach zwei Unterrichtsjahren. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 12

Datenschutz

Die Musikschule der Stadt Neuss speichert und verarbeitet die bei der Anmeldung erhobenen Daten elektronisch, unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzregelungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke sowie für die Unterrichtsorganisation der Musikschule. Eine Übermittlung der Daten an externe Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung und die dortige Unterschrift der Datenschutzerklärung erklären die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung der Musikschule der Stadt Neuss tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle anderen vorausgegangenen Regelungen der Musikschule außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Mai 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister